

# Sportförderrichtlinien der Stadt Burgdorf

## 1. Präambel

Sport hat eine gesamtgesellschaftliche Funktion. Sportvereine leisten einen wichtigen Beitrag im Breiten- und Leistungssport zur Sicherung der Gesundheit und Lebensqualität.

Die Stadt Burgdorf fördert alle sporttreibenden Vereine aus dem Gebiet der Stadt Burgdorf, sofern diese Mitglied im Regionssportbund Hannover e.V. sind. Die Förderung erfolgt im Rahmen der vom Rat der Stadt Burgdorf zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel; ein Anspruch auf Förderung ergibt sich daraus nicht.

Im Rahmen der städtischen Sportförderung werden einmalige und laufende Zuschüsse zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements an die Sportvereine ausgezahlt. Ein wesentliches Anliegen der Stadt Burgdorf ist dabei die Förderung und Entwicklung des Kinder- und Jugendsports.

## 2. Antrag

Die Sportförderung der Stadt Burgdorf wird auf Antrag gewährt.

Für die Zuschüsse gem. Ziffern 3.1 – 3.4 ist ein von der Stadt Burgdorf zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden. Der Antrag ist bis zum 30.06. des lfd. Kalenderjahres vorzulegen. Verspätet eingegangene Anträge können nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel berücksichtigt werden.

Ein Antrag für einen Zuschuss für Anschaffungen zur Unterhaltung vereinseigener Anlagen sowie sonstige Anschaffungen (Ziffer 3.5) ist vor dem beabsichtigten Erwerb des jeweiligen Gerätes zu stellen. Anträge, die gestellt werden, nachdem das Verpflichtungsgeschäft zwischen Käufer und Verkäufer abgeschlossen ist, werden nicht berücksichtigt.

Ein Antrag für einen Zuschuss für Investitionen in vereinseigene Anlagen (Ziffer 3.6) ist prüffähig bis zum 31.08. des Jahres vorzulegen, welches dem Jahr des Maßnahmebeginns vorausgeht. Für die Maßnahme muss ein Bedarf vorliegen.

Bei Anschaffungen zur Unterhaltung vereinseigener Anlagen sowie sonstige Anschaffungen (Ziffer 3.5) sind folgende Unterlagen einzureichen oder Angaben glaubhaft zu machen:

1. Antrag
2. Begründung und Darlegung des Bedarfs
3. Vorlage von mindestens drei Angeboten
4. Darlegung der Nutzungsdauer

Bei (baulichen) Investitionen (Ziffer 3.6) sind folgende Unterlagen einzureichen oder Angaben glaubhaft zu machen:

1. Antrag
2. Ausgaben- und Finanzierungsplan (Kostenvoranschläge, Angebote für die Gewerke etc.)
3. Nachweis über die Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte
4. Lageplan und zeichnerische Darstellung
5. Baubeschreibung
6. Darlegung der Nutzungsdauer

Arbeitsleistungen/Eigenleistungen von Mitgliedern bzw. dem Sportverein nahestehenden Personen im Rahmen der beantragten Maßnahme sind nicht zuschussfähig.

Sollten die Bewilligungsvoraussetzungen nicht eingehalten werden, hat die Stadt Burgdorf einen Rückforderungsanspruch.

### **3. Zuschüsse**

Für denselben Zweck wird durch die Stadt Burgdorf nur ein Zuschuss gewährt. Zuschüsse verschiedener städtischer Abteilungen an einen Sportverein für unterschiedliche voneinander abgrenzbare Zwecke sind dagegen zulässig.

#### **3.1 Förderung von Kindern und Jugendlichen**

Die Sportvereine erhalten für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren einen Zuschuss in Höhe von 5,70 € je Mitglied und Jahr. Maßgeblich hierfür ist der beim Regionssportbund Hannover geführte Mitgliederstand zum 31.12. des Vorjahres.

#### **3.2 Übungsleiter**

Den Sportvereinen wird ein Übungsleiterzuschuss in Höhe des vom Regionssportbund Hannover gezahlten Betrages gewährt. Für die Berechnung werden der gezahlte Betrag des 2. Halbjahres des Vorjahres sowie der gezahlte Betrag des 1. Halbjahres des lfd. Jahres zugrunde gelegt.

#### **3.3 Vereinseigene Anlagen**

Sportvereine mit eigenen Anlagen erhalten für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren einen Zuschuss in Höhe von 5,70 € je Mitglied und Jahr. Maßgeblich hierfür ist der beim Regionssportbund Hannover geführte Mitgliederstand zum 31.12. des Vorjahres.

### **3.4 Pacht**

Die Stadt Burgdorf bezuschusst Pachtkosten, soweit sie nicht selbst Verpächterin ist, in folgender Höhe:

1. je normalgroßes Fußballfeld	550 €
2. je Tennisplatz	120 € (maximal 550 € je Verein)
3. Reitanlagen je Verein	550 €
4. Start- und Landebahn des Luftsportvereins	550 €
5. Liegeplätze für Segelboote je Verein	550 €

Sollte die zu zahlende Pacht unter dem zu zahlenden Zuschuss liegen, so wird der tatsächlich gezahlte Pachtbetrag als Höchstbetrag für den Zuschuss festgesetzt.

### **3.5 Anschaffungen zur Unterhaltung vereinseigener Anlagen sowie sonstige Anschaffungen**

Für die Bezuschussung von Anschaffungen zur Unterhaltung vereinseigener Anlagen sowie sonstige Anschaffungen steht ein jährliches Zuschussbudget in Höhe von 5.000,00 € zur Verfügung. Zuschussfähig sind Sportvereine gem. Ziffer 1 dieser Sportförderrichtlinien.

Anschaffungen zur Unterhaltung vereinseigener Anlagen sowie sonstige Anschaffungen mit Einzelbeträgen bis 5.000,00 € sind nicht förderfähig.

Anschaffungen zur Unterhaltung vereinseigener Anlagen sowie sonstige Anschaffungen mit Einzelbeträgen über 5.000,00 € können auf Antrag mit einem Betrag von bis zu 15 % des Gesamtbetrages im Rahmen des verfügbaren Zuschussbudgets gefördert werden. Dieser Betrag wird als verlorener Zuschuss gewährt.

Über die Bewilligung eines Zuschusses für Anschaffungen zur Unterhaltung vereinseigener Anlagen sowie sonstige Anschaffungen entscheidet der Bürgermeister.

Eine Bezuschussung erfolgt unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Antragstellung.

### **3.6 Investitionen in vereinseigene Anlagen**

Für die Bezuschussung von Investitionen in eigene Vereinsanlagen von Sportvereinen steht ein jährliches Zuschussbudget in Höhe von 45.000,00 € zur Verfügung. Zuschussfähig sind Sportvereine gem. Ziffer 1 dieser Sportförderrichtlinien.

Investitionen in vereinseigene Anlagen mit Einzelbeträgen bis 5.000,00 € sind nicht förderfähig.

Investitionen in vereinseigene Anlagen mit Einzelbeträgen über 5.000,00 € können auf Antrag mit einem Betrag von bis zu 15 % des Gesamtbetrages im Rahmen des

verfügbaren Zuschussbudgets gefördert werden. Dieser Betrag wird als verlorener Zuschuss gewährt.

Über die Bewilligung eines Zuschusses für Investitionen in vereinseigene Anlagen entscheidet der Bürgermeister nach vorheriger Information des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport.

Eine Bezuschussung erfolgt unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. Sofern in einem Kalenderjahr die vorliegenden Anträge den verfügbaren Zuschussbetrag bei Berücksichtigung des maximalen prozentualen Zuschusses überschreiten, so reduziert sich der prozentuale Zuschussbetrag auf die beantragten Maßnahmen gleichermaßen.

Für die Unterhaltung einschließlich Erneuerung dieser (Neu-)Investitionen übernimmt die Stadt Burgdorf keine Unterhaltungspflichten. Es werden auch keine zusätzlichen Unterhaltungszuschüsse gezahlt.

### **3.7 Auszahlung**

Die Zuschüsse der Ziffern 3.1 bis 3.4 werden jeweils im Oktober an die Sportvereine ausgezahlt. Beträge bis zu 100,00 € sind auf volle 10,00 € aufzurunden.

Die Zuschüsse der Ziffern 3.5 und 3.6 werden jeweils nach Vorlage der Schlussrechnung ausgezahlt. Der Antragsteller muss den erfolgreichen Abschluss der Maßnahme über die Rechnungsbelege und deren Zahlungsnachweise in Form eines Projektberichts nachweisen.

### **3.8 Darlehen**

Neben dem Zuschuss nach Ziffern 3.5 und 3.6 kann auf Antrag ein zinsloses Darlehen gewährt werden. Für das Darlehen gilt eine Laufzeit von 10 Jahren. Die Rückzahlung erfolgt jeweils zum 15.06. und 15.12 eines Jahres in 20 gleichen Raten. Bei einer Auszahlung des Darlehens bis zum 30.04. ist die erste Rate zum 15.06. fällig, sonst zum 15.12.

Entscheidungen über eine Darlehensvergabe trifft der Verwaltungsausschuss nach vorheriger Beteiligung des für Sportförderung zuständigen Fachausschusses.

## **4. Inkrafttreten**

Die o. g. Sportförderrichtlinien treten rückwirkend zum **01.01.2022** in Kraft. Vorherige Richtlinien verlieren hiermit ihre Gültigkeit.